



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2252/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verzögerungen durch Berichtspflicht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Grundsätzlich führen weder die Staatsanwaltschaften noch die Oberstaatsanwaltschaften eigene statistische Aufzeichnungen zu den hier relevanten Fragen. Auch im elektronischen Workflow ist im Bereich der Staatsanwaltschaften kein Registerschritt für die Vorlage von Berichten an die Oberstaatsanwaltschaft vorgesehen. Bei den Oberstaatsanwaltschaften wird zwar jeder von einer Staatsanwaltschaft einlangende Bericht mit einem Registerschritt erfasst, der aber lediglich zwischen Verfahren mit bekannten Beschuldigten und unbekanntem Tätern unterscheidet. Insbesondere erfolgt keine Erfassung des Grundes der Berichterstattung. Auch aus den weiteren, von den Oberstaatsanwaltschaften im Zuge der Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Berichte zu setzenden Registerschritten sind keine Rückschlüsse auf die anfragegegenständlichen Fälle möglich. Es könnte daher nur durch händische Auswertung sämtlicher Verfahren mit diesen Registerschritten eine zielführende Beantwortung erfolgen. Der Registerschritt bei Einlangen eines StA-Berichtes mit bekanntem Täter wurde in den Jahren 2012 und 2013 jedoch 10.117 bzw. 10.061 Mal gesetzt, wobei zu bedenken ist, dass der Schrittcode teilweise auch mehrmals zum selben Verfahren zu setzen ist. Eine verlässliche Beantwortung der Frage, bei wie vielen „Verfahren“ aus bestimmten Gründen berichtet wurde, wäre daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zu 5 und 6:

Das Heranziehen des in der Verfahrensautomation Justiz für Erlässe des Bundesministeriums für Justiz verwendeten Schrittcodes ist zur Beantwortung dieser Fragen nicht geeignet, weil nicht danach differenziert wird, ob der BMJ-Erlass einen Berichtsauftrag, die Genehmigung

eines Vorhabensberichtes oder bloß die Weiterleitung einer Eingabe enthält. Auch hier gilt zudem die bereits erwähnte Einschränkung, dass die Anzahl der gesetzten Registerschritte nicht mit der Zahl der Verfahren gleichgesetzt werden kann. Die gewünschte Aufschlüsselung auf Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse oder mit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wäre daher nur durch händische Auswertung aller elektronischen Akten der in Betracht kommenden Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz möglich, in denen ein Erledigungsschreiben hinausgegangen ist. Aufgrund des außerordentlichen Umfangs dieser Datenmenge ersuche ich jedoch um Verständnis, dass ich von einem solchen Schritt Abstand nehmen muss.

Zu 7:

Da das vorhandene Datenmaterial – wie ausgeführt – für eine statistische Untersuchung nicht geeignet ist, wurde versucht, auf Basis der persönlichen Einschätzung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Gründe für diesen Anstieg an Berichten zu erheben. Abgesehen von der subjektiven Einschätzung, dass die Zahl und die Komplexität insbesondere der so genannten Großverfahren zugenommen haben, erbrachte die Umfrage jedoch kein konkretes Ergebnis.

Zu 8:

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die Frage auf die Anzahl der Vorhabensberichte abzielt, weil es nur in diesen Fällen zu einer „Wartezeit“ auf eine Reaktion der Oberstaatsanwaltschaft bzw. des Bundesministeriums für Justiz kommen kann. Anzumerken ist jedoch, dass die Erstattung eines Vorhabensberichtes nicht automatisch dazu führt, dass das gesamte Ermittlungsverfahren in der „Wartezeit“ zum Stillstand kommt, sondern die vom Vorhabensbericht unberührt bleibenden Teile des Ermittlungsverfahrens dadurch nicht in ihrem Fortgang behindert werden.

In Ansehung der Vorhabensberichte, bei denen die Berichtspflicht bei den jeweiligen Oberstaatsanwaltschaften endet, steht kein Datenmaterial zur Auswertung zur Verfügung, weil – wie dargelegt – bei den Schrittcodes keine Differenzierung zwischen den lediglich informativen (Zwischen-)Berichten und den Vorhabensberichten vorgenommen wird, und die Oberstaatsanwaltschaften bzw. Staatsanwaltschaften dazu keine eigenen Aufzeichnungen führen.

Im Bereich der zum einen für Einzelstrafsachen (insbesondere gruppenberichtspflichtige Strafsachen) und zum anderen für Großverfahren bzw. Strafverfahren von besonderem öffentlichen Interesse zuständigen Fachabteilungen meines Hauses ergibt eine interne Zählung, dass die Oberstaatsanwaltschaften im Jahr 2012 545 und im Jahr 2013 747 Vorhabensberichte dem Bundesministerium für Justiz zur Prüfung vorgelegt haben.

Zu 9:

Im Jahr 2012 wurden der für Großverfahren bzw. berichtspflichtige Strafsachen zuständigen Fachabteilung meines Hauses 265 Vorhabensberichte vorgelegt. Im Jahr 2013 waren es 375.

Zu 10:

In Verfahren, deren Berichtspflicht bei der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft endet, werden Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaften nach den mir vorliegenden Informationen in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle innerhalb weniger Tage einer Erledigung zugeführt; in Einzelfällen erfordert die Prüfung aber auch einen etwas längeren Zeitraum, der – soweit überblickbar – das Ausmaß von einigen Wochen jedoch im Regelfall nicht übersteigt. Ist eine Sache von besonderem öffentlichen Interesse sowie aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung bzw. entsprechend dem Berichtspflichtenerlass auch dem Bundesministerium für Justiz gegenüber vorhabensberichtspflichtig, so kann die Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft und das Bundesministerium für Justiz mitunter auch noch mehr Zeit in Anspruch nehmen.


Zu 11:

Im Jahr 2012 konnten rund 59% der 265 Vorhabensberichte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten einer Erledigung zugeführt werden. Im Jahr 2013 handelte es sich um rund 51%. Dabei ist nochmals anzumerken, dass es in diesem Bereich von Strafsachen, die auf Grund ihrer überdurchschnittlich hohen inhaltlichen Komplexität und/oder wegen der besonderen Sensibilität über das normale Maß hinausgehen, zu einer Steigerung des Berichtsanzufalles an das Bundesministerium für Justiz um rund 42% auf 375 gekommen ist, der bei gleichem Personalstand zu bewältigen war.

Insgesamt ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass es im Zuge der von mir geplanten Änderungen im Bereich des Weisungsrechts auch zu einer Reduzierung der Berichtspflichten an sich kommen sollte.

Wien, 23. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-23T16:21:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .